

Sonnabends, den 25. November, 1747.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. ic.
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.

48.



Wochentlich-Stettinische Frag- u. Anzeigungs-Sachrichten,

Woraus zu erschien:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was für Sachen zu verleihen, zu lehnern, zu verspielen vorthemen, verloren, gefunden, oder gesucht werden: diesen werden sodann angezeigt diejenigen Personen, welche entweder Geld lehnen oder ausleihen wollen, Bedienung oder Arbeit studen, oder auch selbige zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch angelommenen Fremden ic. ic. Zuletzt findet sich die Bier-, Brod- und Fleisch-Taxe, nebst dem marktgängigen Preis der Wolle und des Getreides in Vor- und Hinter-Pommern, wie auch die Designation aller abgezogenen und angelommenen Schiffer.

I. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Nachdem auf Königl. Special-Befehl, die Schwiede zu Lüpen im Amts Pudagla, wie auch alle übrige Schwieden besagten Amts licitirt, und denen Reichtümern verkauft werden sollen, und dazu der 6te Decemb. pro Termino im Königl. Amts Pudagla angezeigt werden; So wird solches hierdurch jeders männlich gebildet gemacht, um sich in gehachtem Termino im Amts Pudagla einzufinden, und ihr Licetum ad protocollum zu thun; da sie dann mit Bescheid foderamt versehen werden sollen. Stettin den 26ten November. 1747.

Königl. Preuß. Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer.

8

Es wird dem Publico hiermit bekannt gemacht, daß auf dem hiesigen Königl. Zeug-Garten und seinen umliegenden Stellen, welche zum Dienste der Artillerie nicht können gebraucht werden, an den Meistirchenden verkauft werden sollen. Als: 1.) Etsliche 100 Stück roth und weiß Büdene Schüten-Schäfer. 2.) Etsliche 60 Stück rund Eisen-Holz, 13 bis 14 Zoll dicke, und 8 bis 9 Fuß lang; 3.) Etsliche 20 Stück Eisen-Ne Raben-Klöge. 4.) Eine ganze Wucht und Habedame von unterschiedlicher Länge. 5.) Einige 100 Stück roth Büdene Lommen-Stäbe, nebst vergleichbaren Boden-Stücken. 6.) Einige roth Büdene Kanon-Aren; Wer nun Lust und Gelbelben hat solches zu kaufen, kan es auf dem hiesigen Königl. Zeug-Garten in Augenschein nehmen, und soll den 4ten Decembr. c. Nachmittag um 2 Uhr dafselbem Orte den seinen Vorh verlaubdaren, und gewärtigen, daß dem Meistirchenden dieses Holz gegen baare Preise jugschlagen werden solle.

Der seligen Senator Heinrich Bartholomäus Frau Witwe Herren Erben, eroffnen die ihnen zustehende gemeinschaftliche Erbstücke, als 1.) die beiden Häuser in der Ober-Strasse, mit der dazu gehörigen Wiese, 2.) Das ihnen zustehende Haus in der Frauen-Strasse, zwischen den seigen Herren Bürgermeisters von Schack, und des Bicker Meister Vincenz Hanauer inne belegene. 3.) Eine gegen die Bredowstraße Brige zwischen des seligen Herrn Bürgermeisters von Schack Herren Erben, und des Herrn Hofrat Dr. Petri, keinne belegen, zum Verkauf; und können sich diejenigen so Lust haben Käufer abzugeben, bes dem Herrn Bürgermeister von Lebedowmeisen, und mit ihm ihm sälfesten.

Als die Königl. Regierung zu Alten Steinen dem Loßländischen Gericht anbefohlen, daß in der Pflicht daselbst belegene, dem Herrn Hofrat Bernhardi zugehörige Haus zu verkaufen, und dieses dazu den 25. November, 16ten Decemb., c. und 17ten Januar, a. f. präfigirt; So wird solches hierdurch befandt gemacht, es können demnach die etwange Lishaber des nämlichen Dernitzsches ge gedachten Loßländischen Gericht melden, ihren Both ad protocollum geben, und gewarntigen, daß plus licitanti solches werde zugeschlagen werden. Dasselbe ist auf die Pflichten des Loßländischen Gerichts, als derselbe, ja

Es wird das Wildprett von einer benachbarten Adelshof, alßier den dem Secretario Dally, des Herrn Senator's Matthäus am Frauenhofe delegirten neuen Hanse, abgeliefert, und um civilen Preis verkaufet; gegenwärtig sind verschiedne Rehe und auch ein Spießer vorhanden. Wer davon imponirt als auch künftig von andern roth und schwarzen Wild, etwas nöthig haben mödte, wolle beziehen, sich alle zu melden und gewährten daß er mit gutem Wild-Preß nach äußerster Möglichkeit um Preise, nicht be dienet werden soll.

Nachdem die Königl. Mühle zu Zorben im Amts-Dreptow an der Siega, öffentlich licitiret, und die Meistbietenden den zten Decemb'r. c. zugeschlagen werden soll; So können diejenige Müller, welche diese Mühle zu erhandeln belieben, tragen, in gebachten Termino Licitacionis sich abdier auf die Königl. Kriegs- und Domänen-Cammer einzufinden, und ihr Licitum thun, auch hiernächst der Adiuation gewärtig seyn. Stettin den 16ten Novembris. 1747.

1737. Königl. Preuss. Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer.

Königl. Preuß. Pommersche Krieges- und Domänen-Kammer.
Es sollen den 29ten Novembr. an den Meistbietenden, gegen daore Begehung verauktionirt werden, 28 und drei Viertel Droschke für alte Weinrebe, 1 Droschke Portugieser, 2 Droschke Spanische, 2 Droschke Corstener, 164 und ein halb Droschke weisse, theilts alte und junge Franz. Wein, 15 Droschken, vier Franz. Wein, nebst 13 Droschken Franz. Brantwein, insgleichen 35 grosse Stück-Gässer mit eisernen Bändern. Wer nun zu ein oder andern Gebieben trägt, wolle sich am abendabeten, und nachfolgenden Tagen, bei dem Herrn Carl Daniel Krafft, in der breiten Straße einfinden, und darauf diethen, und zwar bis die Verhandlung um 9 Uhr, als der Anfang, mit der Auktion genommen werden soll; solte aber einer oder der andern Gebürgen das Gäßser vorher in Augenschein zu nehmen, oder die Weine zu probiren, derselbe, Ian sich den dem Herrn Procurator Rode alesdann in Ken, welker ihm von allen näher Nachricht geben wird.

2. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Stückchen der Brauer und Kaufmann Heydemann aus Stargard weggegangen, so soll das Kind, das
et in den Händen Wathke an geworden, seinen Sieben Kindern den Seidchen, denen es gehörte, und
wegen des väterlichen Zugeschlagen, nunmehr zum besten verkauft werden. Es ist desselbe an allen auf-
nahmestarken Ort gelegen, um zur Brauerey zu kommen: hat guten Hofraum, Stallung und eine deposite Auf-
sicht. Dienstigen welche Lust haben möchten solches zu kaufen, können sich den vorwürdern der Kus-
ten, der, die Predigern zu Gunsten und großem Fass deswegens melden.

Auf dem Stargardischen Felde ist eine halbe Hufe, nach der Einsaak, umgleichen eine Schreie auf der Sempinschen Wiese, an dem Mühlebchen zu verlauen; Wer hierzu Belieben hat, tan sie in Stargard dem dem Kaufmann Herrn Busken melden und Handlung richten.

Stargard vor dem Kaufmann Herrn Busken meiden und Handlung pflegen.
Es soll auf instantem Creditor des Weichselbauer Johans Wilhelm Brandt zu Stargard, Marktmeister, zwischen seligen Frau Gramzowen Witwen Erben, und seligen Herrn Magister Sorewosten Seelen Verstand; innen belegenes schönes Wohnhaus, welches gerichtlich nach Abzug der Onerur 1421 Adit. 19 Gr. 8 Pf. plus latuca veräußert werden, wovon Termine Vermietung den daten Decembre, c. 11ten Januarii et 15ten

15ten Februar, a. f. angesetzt; Solte nun jemand Belieben haben, dieses schone, zur Nahrung überall aus
seiner Hand zu kaufen, der wolle sich in denannten Terminen, frühe vor dem Stargardischen Stadt-Gerichte
einfinden, darauf diethen und gewartigen, daß im letzten Termine das Haus plus licitanti addicetur wers
den solle.

In der Pölzer-Strasse zu Stargard, soll des verstorbenen Hauses Becker Wendken Haus, zwischen der
Witwe Andreen, und dem Becker Witwom inne belegen, welches 221 Mihle, 2 Gr. gerichtlich stimaret,
plus licitanti verkaufet werden, wogu Termini licitationis den 24ten Octbr., 2ten Novembr. und 14ten
Decemb. c. vor dem Stargardischen Stadt-Gerichte abgeräumt: Es wird also solches hiermit fund ges
macht, und können diejenigen, so solches Haus zu kaufen Belieben haben, sich alsdenn frühe melden, darauf
diethen und gewartigen, daß bemeldtes Haus im letzten Termine plus licitanti addicetur werden solle.
Des seligen Becker Jäbels Haus in der breiteren Strasse zu Stargard belegen, 425 Mihl. 11 Gr. 4 Pf.
stimmet, ist auf Anhahen der Creditorum anderweitig subhahret, und Termini licitationis auf den 2ten
Octbr., 2ten und 23ten Novembr. vor dem Stargardischen Stadt-Gerichte angesetzt; Es werden dems
nach diejenigen Liebhabere, so dieses Haus etwa zu kaufen Belieben haben möchten, sodann frühe dasebst zu
erscheinen, hiermit eingeladen, ihren Both ad protocolum zu geben, und gewartigen, daß im letzten Ter
mino solches plus licitanti jügeschlagen werden solle.

Herner soll des seligen Schämanns verstorbenen Witwen Haus dasebst in der Schustroße, zwischen
dem Sowder-Amts-Hause und der Anna inne belegenes Haus, so vor wenig Jahren ganz neu erbauet, und
150 gerichtlich 300 Mihl. 22 Gr. nach Abzug der Onerum taxiret, plus licitanti auf Anhahen der
Creditorum verkaufet werden, wogu Termini licitationis auf den 3ten und 3ten Octbr., und 2ten No
vembr. vor dem Stargardischen Stadt-Gerichte angesetzt, daher die diejenigen Liebhaber so dieses Haus zu lau
fen Lust haben, sich alsdenn vor demselben frühe einfinden wollen, darauf diethen und gewartigen, daß sol
des Haus im letzten Termine plus licitanti addicetur werden solle.

Zumgleichen soll der Witwe Lüdwigens Haus, Steune, Garten und Wiese, so hinterm Hause belegen,
ad instantiam Cremerarum an den Meistbietenden verkaufet werden, welches Haus vor Stargard auf
dem Werder lieget, und 202 Mihl. 8 Pf. nach Abzug der Onerum gerichtlich taxiret, dieses Haus ist für
einen Acker, und Fuhrmann sehr wert gelegen. Termini licitationis sind auf den 2ten Octbr., 2ten und
20ten Novembr. vor dem Stargardischen Stadt-Gerichte angesetzt. In welchen diejenigen so dieses Haus
zu kaufen Lust haben, Vormittag erläutern wollen, und ihren Both ihun können, und haben sie zu gewä
rtigen, daß im letzten Termine solches plus licitanti jügeschlagen werden solle.

Zu Guslar, ein Mittel von Stargard belegen, sollen drei vierter Unzen Landes, samt der dazu gehörts
gen Scheue, denen Seebe enstlichen Geschäftsmanns urständig, welche gerichtlich auf 25 Mihl. 6 Gr. taxiret
werden, an den Meistbietenden, auf Beschluß der Königl. Regierung verkaufet werden, wogu Termini auf
15ten und 2ten Novembr. auch eben Deswuh. in des Notarii Ravensteins Beharlung zu Stargard an
gesetzet diejenigen als welche diese drei vierter Unzen Landes zu kaufen willens, können sich in erwachten Ter
minen vpon dem Notarii Ravenstein ad protocolum melden, und gewartigen spon, daß den Meistbietenden sollte
von der Königl. Regierung weder jügeschlagen werden.

Die Wendlandischen Lehen wollen ihre zu Colberg habende und sogenannte Placotomische Kirchens
Bänke, welche die Frau Landgräfin von Oldenmann zur Miethe besitzet, nunmehrs verkaufen; Wer also
Belieben hat diese Kirche Bänke zu erhandeln, der wolle sich derselben in Colberg bey dem Capitulio Ses
cutoris Herrn Bäckten, oder in Scottin bey dem Herren Landkommittier Dönniges melden.

Zu Pöris sollen des seligen Herrn Krieges Matth. Kistennachers Immobilia, bestehend in einem Wohn
Hause, se gerichtlich auf 275 Mihl. taxiret, an Fundung im Felde nach Leimen Rischow, 1 und einen halben
Morgen Hauptfleck à 135 Mihl. 1 Morgen Fünfruth à 50 Mihl. Einen Morgen dito à 50 Mihl. Einen
Morgen Brost Kest à 50 Mihl. Ein Achtel Weinberg à 5 Mihl. Im Felde nach Repenow: 1 und einen
halben Morgen Hauptfleck à 120 Mihl. 1 und einen halben Morgen Fünfruth à 50 Mihl. Zwei Mör
gen breite Wiermeth à 100 Mihl. Ein Morgen à 50 Mihl. Ein achtel Morgen Kuhdamm à 5 Mihl.
Im Felde nach der Ober-Wiehle: Einen halben Morgen Hauptfleck à 100 Mihl. Ein Morgen 80 Mihl. Zwei
Morgen schwmale Wiermeth à 50 Mihl. Einen halben Morgen Neunreuth à 50 Mihl. Nach einem halben
Morgen 25 Mihl. Auf dem Wodbin: Zwei Morgen Hauptfleck à 100 Mihl. Ein Garten à 5 Mihl. und
eine lange Blase ben dem hinter der Altstadt befindlichen Werder à 110 Mihl. an den Meistbietenden ges
richtlich verkaufet werden, wogu Termini auf den 20ten Novembr., 28ten Decemb. a. c. und 2ten Ja
nuari a. f. zu Pöris anberaumet. Die Käpfer können sich alsdenn zu Rath-Hause dasebst vor der verord
neten Commissores gesellen, ihr Gebot ad protocolum thun, und gewartigen daß in ultimo Termino plus
licitanti jügeschlagen werden sollen.

Als zu Pöris ad instantiam des Herrn Krieges Commissores Bothschafft, die dem Herrn Accise-Einnah
mer Kersten zu Landshütte jüeschbrige 4 Morgen Hauptfleck im mittleren Hell. Geist-Gelde, zwischen Meis
ter Bergelin, und Herrn Oberst von Schack, so 125 Mihl. und dessen Wiese im Follen-Dorf, am Mühlens
Gieß, und den Täppmen belegen, 200 Mihl. taxiret, an den Meistbietenden verkaufet werden sollen, und
Termini licitationis auf den 20ten Novembr., 2ten Decemb. c. angesetzt worden; So wird solches denen
Liebhabern, so zu Rath-hause darauf diethen können, bekannt gemacht.

Wer

Wer Belieben träget, im Dramburgischen Kreise, ein Gut zu kaufen; so nicht allein ein convenables Wohnhaus, zusamt recht tüchtigen und hinreichenden Hof-Zimmern, sondern auch einen guten Korn-Boden, nebst so vielen bedarftheiten Unterkörpern hat, wie zu Bestellung desselben erforderlich werden, und daß d. m. es außerdem gar an keinen Regalien fehlt, sondern dabei sowohl ein besonderer Schatz als Weibstand ist, und dessen Deconomischer Anklas sich auf 14634 Rthlr. erstreckt, der darf sich nur solcherwegen bey dem Gouverneur Bürgermeister Braschen melden, und sich davon zu seiner vollen Information und Nachricht zeigen lassen.

Zu Greiffenhagen soll des Schmidt's Meister Westphalen Wohnbude, zu instantiam Creditorum subhastaret, und an den Meistbiedhenden verkaufet werden, wannhero der Termin subhastationis auf den 14ten, 15ten und 26ten Novembr. c. räffiget werden; Es ist diejelbe in der Gehm-Streßen belegen, und von einem Schmidt besonders aptirt, weil darin eine Schmiede-Esse befindlich, und mit einer guten Wohn-Schubbe, Hofraum, Aufzucht und Garten versehen ist; Die etwanigen Liebhaber können sich in denen angelegten Terminis Licitacionis melden, und plus licitans gewährtigen, daß ihm solche egeen daare Bezahlung, eis gehöthamlich zugeschlagen werden solle.

Da laut habenbter Vollmacht, Herr Jacob Klaje, Bürger und Brauer in Zanow, von Johann Friederich Baaren aus Oettingen/Beil in Preussen, sein von seinen Eltern ererbtes Haus und Garten in Edslin verkaufen soll; daß Haus auch schon einmal durch den Zukülligen-Bogen von dessen Vormund Meister Becker in Edslin ist ausgeboten worden; Als wird denen Liebhabern so gemeldetes Baaren Haus in der Verge-Straße, und den Garten vor dem hohen Thor am Neukircher Wege, bey des Herrn Avocat Patteltow-Garten belegen, zu erhandeln willens sind, angezeigt, daß sie solches Haus und Garten bey obgedachten Jacob Klajes in Zanow erhandeln können, worauf also denn der Kauf-Brief über gemeldete beide Stücke ausgestattet werden soll.

Da des Schäfer Lehmanns zu Plönzig Schafe, bestehend in 22 Hammeln, 86 Schafst. und 71 Schaf-lingen, den 28ten Novembr. h. a. zu Plönzig, weil er die restirende Pacht nicht abtragen könnett, zum seien Verkauf gestellt, und an dem Tage dem Meistbiedhenden zugeschlagen werden sollen; Als wird solches hiedurch bekannt gemacht, und können sich diejenigen so selbjte kaufen wollen, gedachten Tages in Plönzig einzufinden, Handlung pflegen, und gewärtigen daß selbjte also denn dem Meistbiedhenden gegen daare Bezahlung zugeschlagen und verfolgt werden sollen.

In Anclam bey dem Bussbinder Himmberg ist zu bekommen, Herrn Carl Heinrich Zacharia, Hochfürstlich Mecklenburgischen Hof-Prediger zu Dargau: die seeligmachende Eulenthiß Jesu Christi, in einer Predigt daselbst fürgestellten, eingebunden für 1 Gr.

3. Sachen so außerhalb Stettin verkauft worden.

Zu Pritz wird dem Schulz'n Caspar Bussianen zu Strohsdorf, zu Bezahlung seiner und Peters Bussians Kinder, in solum regia zugestlogen, die seinen Vater-Bruder Joachim Bussian, Bürger und Hofs-Kalten zu Pritz, jüstländia gewesene i Morgen Hauptstadt auf den vorbersten Wobin, zwischen Herrn David Köhnen und Meister Casper Lüken belegen, für 46 Rthlr. Terminus der gerichtlichen Verlassung wird auf den 4ten Decembr. angesetzt.

4. Sachen so innerhalb Stettin zu vermiethen.

Als in dem grossen Sallhause am Sollwerk bey Mühltor, zwei Kornböden, imgleichen einer in dem sogenannten Kupfer-Raum, soleich vermietet werden können; So wird solches hiermit notificiert, und können diejenigen, welche diese Böden zu miethen Belieben tragen, sich auf der hiesigen Stadt-Cämmerei melden, und wegen der Miethe accordiren.

Wenn jemand von hiesigen Einwohnern einen Raum benötiget, kan sich bey der Frau Post-Secretariatin Garbern melden, und dieserhalb mit derselben accordiren.

5. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

In dem Altestadt Dorfe Benz, eine halbe Meile von Messow belegen, sollen auf Marien 1748 nach stehende Höfe außerweitig verpachtet werden: 1.) Ein voller Bauer-Hof mit allen Pertinentien, wobei der Krug-Schank, 2.) noch ein vollständiger Bauer-Hof, und 3.) ein guter Gossfährer-Hof; Wenn nun jemand fürschen, welcher einen oder den andern Hof auf beworbenen Marien 1745 in Pacht zu nehmen willens; So fau sich derselbe bey dem Herrn Oberstleutnant von Wegeber in Benz melden, da denso gleich über ein oder anderes Stück der Contract mit ihnen geschlossen werden soll.

Es werden auf bevorstehenden Mariä Verkündigung 1748, zweene, der Bernsdorffschen Herrschaft nachdrige Bauer-Höfe, als einer in Neulichen, den Kreinice bewohnt, und einer in Mahlendorf, eine Meile von Lübes belegen, pachtlos; Diezigen so Lust haben, diese Höfe in Archende zu nehmen, können sich bei dem Herrn Obrist-Lieutenant von Borch, zu Grünhof, als Vormund der Bernsdorffschen Güthen, über die die verantworteten Frau von Borch, in Bernsdorf, melden.

Das Gut Nacht, zwischen Gollnow und Wollin belegen, wird auf Marienblüthten Jahres pachtlos. Bei diesem Guthe ist eine sehr schöne Wied-Aubt und gutes Schaf-Stand, desgleichen sind dabei alle Neigallen, an Holzhang, Wohl, Fischerey, Wiesen ic. vorhanden. Wer also dieses Guthe anderweitig zu wachten willens, und solches mit einem guten Inventario an Vieh, und Ackergeräth zu besetzen sich im Stande befindet, der kan sich deshalb soderfamly bey dem Notario Rabenstein in Stargard melden, und den bey denselben vorhandenen Auftrag durchsehen, nach welchem er finden wird, das solcher billig eingerichtet, und so contrahirt werden soll, daß der Pächter dabei sein zureichendes Auskommen haben soll.

Es wird auf Ostern 1748, das Gut Zuchen, so bey Janow belegen, pachtlos: Es ist dabei außer Acker, eine starke Aussaat, und ein guttes Inventarium-Vieh wie auch an 250 Eder Heufüll, insgleichen eine Windmühle, und an 600 Mthr. hoare Gefälle; Wer dieses Guthe zu pachten belieben hat, kan sich bey dem Herrn Pastor Heyen in Janow, oder bey dem Inspector Koch in Lüporo melden, welche dem Pächter so wohl das Guthe als die Condition vom Contract reichen werden.

Zu Lüporo wird ein thätiger Müller verlangt, welcher sowohl die Mahl- als Schneide-Mühle perfect versteht: Es sind dabeo zwei alte Mahlgänge, und eine ganz neu gebauete Schneide-Mühl, wie auch von verschiedenen Dörfern die Mahlgänge. Immelethen einige alte Kämpf Land und Wiesewack; Derjenige, so sein Handwerk versteht, und diese Mühle zu pachten Lust hat, kan sich bey dem Inspector Koch in Lüporo melden.

6. Sachen so außerhalb Stettin verloren worden.

Es ist am 15ten dieses, bei einer Durchreise, in Anklam verloren worden, ein Sack, darin annoch ein feindlicher Sack, Striegel, Kartesche und ein Paar Schuhe, nebst ein Täschlein in Wachs-Leinen, worin befindlich: ein blau und weiß gefärbter Calemonquerer Taschein, mit rothen Klaret gefüllert, darin ein bambus-wohlen-Schnupftuch, ferner ein: roth gewalckte Mütze, und ein Paar alte gelbe Pantoffeln; Wer nun selbiges gefunden, oder Nachridt davon geben kan, belohne solches bey dem Königl. Grenz-Postamt in Stettin, oder in Anklam bey Herrn Peter Andreas Löwitz zu melden, und einen Recompenz zu gewähren.

7. Sachen so außerhalb Stettin gefunden worden.

Es hat im letzten Fleischmarkt zu Gollnow den 27ten Octobr. c. des Schützen Michael Krügers Sohn vom Ritterhafen, bey dem Rath-Hause am Brunnen, einen kleinen Grauen-Strohdüth, mit roter seiner Leinenwand gefüttert, an beiden Seiten mit blau stoffseidnen Rosen, und dergleichen Bande gefunden; Wer sie zu diesem Strohdüth zu legantinen vermag, kan sich bey gedachtem Schützen Krüger binnen vier Wochen wenden, welcher erbbährig, denselben dem Eigentümmer wieder zu geben.

8. Sachen so außerhalb Stettin gestohlen worden.

Den 14ten in der Nacht, sind von Dieben auf dem Eremhowischen Hofe, dem Jäger, von dem Herren von Wedell, nadfolgende Stücke gestohlen worden: 1.) Eine grüne Mondsirung, von welcher der Rock breit, mit einer drey Fingerbreiten Band-Borte, welche an seinen Seiten heraus mit Gold durchwickelt, und dann ein dunkel-drauner seidener Strich und darin Carmstrother seidener Streif, und dann wieder ein dunkel-drauner Streif, in der Mitte wieder mit Gold ein Streif, und von dieser Sorte sind an jeder Seite zwei Ligen, und zwei von Golshauer Brodlin, die Adel. Bänder von Carmfin, rother Seite und Gold-schwarz, mit gleicher Sorte ist auch das Camisol bordiert, aber nicht breiter als zwey Finger-breiten, ein Durch mit einer drittelhalb Finger-breiten goldenen Tresse; Brauns Kleidung, zwei Camisöle, ein schwartz taschen, und ein couleur-gestreiftes kostets Camisol, auch viele weisse Wäsche, an boaren Gelder weiß man noch nicht die Gemüthheit; an Säcken sind eine Bibel, mit einem bunt vergoldeten Schnitt, ein Dokument mit einem Hallischen Gesang-Büche, mit einem bunt mit einem bunt vergoldeten Schnitt, ein Dokument mit einem Hallischen Gesang-Büche, mit einem bunt, dem Dicke, welches mit den Buchstaben auf jeder Seite bezeichnet: E. F. H. E. S. K. auch großf Säuse; Solle von selbigem Stücken sich etwas hervorgehen, oder der Dieb könnte gefunden werden, so kan es bey dem Herrn von Wedell, zu Eremhow, gemeldet werden.

9. Citationes Creditorum innerhalb Stettin.

Es hat die Königliche Pommersche Regierung, in Sachen seligen Amtmann Kieslings Schwiegern Söhne, wider den Lieutenant Joachim Wohlau von Petersdorf, zu Buddendorf, wegen dessen kleinen Anteiles Gutes derselbst, dessen Werth per sententiam auf 1123 thlr. best gesetzt, sowol die Lehnshöser, welche von dem Geschlecht derer von Petersdorf, ex agnatione vel similitudine investitura, daran berechtigt ad relendum, als auch diejenigen, welche ex iure crediti, oder alio quoquaque capite Ansprache dazu haben möchten, edicatum zum Termine peremptio, auf den 17ten Januaris a.c. sub pena praelus et perpetui silentii citaret, wie die zu Stettin, Stargard und Gollnow in locis publicis affigit. Patente

Königl. Preuß. Pommers. und Camminsche Regierungs-Canzley.

10. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Dem Schuh-Juden zu Treptow an der Neeg, Salomon Jodim, ist sein Handlungs-Recht, Namens Berndt Moses, zu Eisch in Mähren zu Hause gehörig, aus Frankfurt am Main er zum Kauf auf die Margaretha-Messe abgeschickt gewesen, und weilt starcken Geld-Pösten, auch verschiedene Waaren, so sich zusammen auf 1342 thlr. 1 Gr. 2 Pf. den Werth beträgt mit bekommen, delmlich davon gegangen; Als nun gedachter Schuh-Jude Salomon Jodim, dadurch in die Umstände gerathen, es per Concurs forzieren zu lassen: So werden vom Magistrat derselbst alle und jede, welche an Salomons Jodims Vermögen einigen Anspruch haben, hennit citaret, den 6ten November, 2ten December, a. c. und den 2ten Januaris a. c. und zwar in letzterem Termine sub pena praelus et perpetui silentii entweder in Person, oder durch einen Bevollmächtigten, auf dortigen Raahhouse, des Morgens frühe um 9 Uhr zu erscheinen, ihre Schulden anzugeben, solde zu justificiren, und mit dem Debitor darüber zu liquidiren.

Der Bürger und Baumann in Pölz, Christian Lemke ist willens, sein Haus und Hof in der Ritterstrasse, zwischen Gottfried-Dinser und der Brückstraße inne belegen, mit allen daheim gehörigen Verhältnissen, an seinem Sohn Martin Lemken zu verlaufen; damit nun dieses in jederhand Notice gebracht werden möge, nach Sr. Königl. Majestät hohen Intention: so sind zwey Termimi dagey ausgesetzt, als nemlich die zote November und 7te December, damit rückt noch Creditoren hürbanden, die eine Schallung vermeinten deran zu haben, soldge können sich im letztert beob lebenden Termine des Morgens um 9 Uhr zu Raahhouse einfinden, ihre Türe mündlich proponieren, oder ihre Documente in lucem producere, wodiversfalls werden sie nicht fernr gehörzt, sondern sämplich zurück gewiesen werden.

In Pölz hat der selige Peter Brünner vor seinem Tode, seinen Hoffen-Garten in der Ritterstrasse, zwischen Daniel Berndten, und Paul Hoffensack Hoffen-Garten innen belegen, an den Bürger Michael Krüzen verkauft; da aber das Kauf-Premium nicht völlig bezahlet ist, aus der Kauf-Contract nicht gerichtlich vollzogen, so wollen nadgelassene Eschen, desß der Kauf-Contract gerichtlich niedergeschriebe wurde, und nach gültiger Zahlung, sofort die Vor- und Abzahlung darüber zu ertheilen; So werden zwey Termimi zum Verkauf ausgezetzt, als nemlich der zote November, und 8te December, Wenn jedoch sein Vorzeich zu Protocollum niederschreiben lassen, wodiversfalls der Kauf doch vor sich setzt, und nach neuer Bezahlung, dagey auch die Vor- und Abzahlung mit erfolgen soll, sich nicht erfindet, der wird das nach ab- und neuw gewiesen werden.

Nachdem des Brauer Meierius zu Stargard Creditoribus ad liquidandum citaret, und Proclamem in Loco, zu Stettin und Labes angeschlagen worden, in Zeit von 12 Wochen, wofür 4 Wochen vor dem ersten Documentum, oder auf andere rechtliche Art zu vertheidigen, aus den 17ten Febr. a. c. vor dem Stargardischen Stadt-Gerichte schreit sich zu gestellen, die Documenta zur Justification ihrer Forderungen in Originalia zu präsentieren, mit dem Concursus, auch Neben-Creditoren ad Protocolum zu verfahren, gütliche Verschuldnung zu pflegen; und in deren Entstehung rechlicher Erklärtiss und Locum in abzuschaffendem Priorität, die Forderungen zu gewahren; auch daß mit Ablauf des Termini Acta für befohlenen gehalten, und diejenigen, welche die Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschriften, sie doch bemeldeter Tross nicht nicht gestellt, und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehörzt, sondern von dem Wege abgewiesen, und ihnen ein endiges Stillschweigen auferlegt werden solle. So wird solches auch hier durch Land gemacht, damit sie sich um so vielweniger mit der Unwissenheit entzuldigen können.

Nachdem die Eschen d. s. verstorbenen Raahherrn Kersten zu Pyris, wegen dessen Herrn Senatorium-Kreis-

501
Baths Decemberis, sich bey dem Postmeister Prenkow daselbst zu melden, und ihre Forderungen zu verstecken, im widerigen aber zu gewärtigen, daß sie damit nachher nicht gehörig werden sollen.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß das vorstehenden Bürgers und Schneider-Altermans, Meister Ehrenreich Heinrichs Erben, ihr von ihren seligen Eltern geerbtes Wohnhaus in Neckermühle in der Hinter-Stross, zwischen den Bürgers- und Schiffer-Watchias Wilcke sen. und Meister Johann Jacob Lohmann belegen, an den Bürger und Arbeits-Mann Andreas Stolzenburg basellbst verfauft haben, und das Kauf-Deß gerichtlich beklagbar werden soll; Wer an diesem Hause eine Ansprache zu machen vermeynet, der selbe hat sich in Zeit von 4 Wochen sub pena perpiciu silentii, henn dasseins Fests, Gerichte in melden.

In den von 4 Wochen, sub pena perpetui silentii, heym dasigen Stadt-Gerichte zu melden.
30. Etülin verlautet der Düssel-Pfarrer Teschner, eine halbe Huse Land, an dem Herrn Postmeister Vorhaben, wörther den 15 Decemb̄, der Kaufstet geröthlich ertradit werden soll; welches Königliche Verordnung genöthig bedurft bekandt gemacht wird. Damit diejenigen, so darwider etwas einzuhaben, oben an dem Lande zu fordern haben, sich in Termine zu Nachhause melden, um widrigen der Prässilien gewat- tigen können.

Bu Stolpe hat Meister Martin Lisch, Leinweber zur Altstadt daselbst, von Michael Kunsten einem Losfotzen aus Wellen, ein Viertel Acker auf dem Stadt-Feld, und zwar vorm Mühlens-Bore, zwischen seien Liegen Herr Dr. Colbergs Witwen, und des Bauren aus Stantin Christian Schmidten Acker belegen, um und für 60 Mcht. erbaudet, und den Veräußerer darauf bereits io Adlr. geplahet; Solte nun jemand an solchen Viertel Acker mit Beschnell Ansprüche machen zu können vermeinen, der hat sich den 18 Decembr.
a. c. 18ten Januarti und 19ten Febr. des heranfallenden 1748ten Jahres daselbst zu Rathhaus einzufinden, und seine Duro zu versiecken, oder aber im Ausbleibungs-Fall präcludieret, und nicht weiter gehöret zu werden gewartig zu sein.

32 Stolpe hat zu den Immobilien des Bürgers und Eisen-Crämers Johann Benedict Dobersang, im vorhergehenden Termint sich kein annehmlicher Käufer gefunden; mannehero selbige, als nemlich das am Ende des Marktes liegenden Wohnhaus, und der vom Renn-Loore belegene, mit einem Häuschen versehene Garten, bedürft noch mahlen auszobauen, und dazu Termint auf den 8ten Jan. a. f. übernommen werden, auf welchen die Liebhaber dagezu invitirt werden, da denn plus Licitant das Stück, so er existanden, gegen baare Bezahlung in ausschlag machen soll. Tradition haben schon auch diese Dinge verbütschungen.

Es hat der Herr Oberstleutnant, Otto Bogislav von Stad, zu Pörlitz ic. Erbgericht, sein Gut in Rögnin, an den Vorwörter zu Warnig, Christian Lieden, erblid verkauft; und wird solches wiederholt Königl. Werthebung gewährt wurd genant, damit diejenigen, so solchen Kauf in contradicitione sicht bestreitig halten, oder an solchem Gute etwas zu fordern haben, sich innerhalb 8 Wochen bei dem Käufer in Warnings, oder bey den Herrn Strucario Melchelis in Starzgard sich dieserhalb melden könennen.

Es hat der Bleich-Schwärzer Weißer Lehmann in Demmin, sein Haus bestellt, in der Rücksicht belegen, bereits wirthlich verkauft, und soll das Kauf-Premium dasfür den 17ten Decembr. a. c. daar ausgeschahlt werden; Welches denemjenigen, so noch etwa ein Jus realis am geschildert Haus haben, zu ihrer Nachricht hennet, und gemachet wird.

Der denen Königl. Preuss. Stadt-Gerichten zu Prenzlau, sind der daselbst verstorbenen Marien Pleg-
lett, Witwe Bräschens, daselbst belegene und nachfolgende Immobilia, als das in der Schulzen-Strasse,
zwischen Baumanns und Bahrfeldts Häusern inne belegte Haus, so ein ganz Erbe, nebst Hofgut, Stal-
lung, Thierweg, und biedermeier befreindlichen Gatten, mit der selbst gemachten Lore von 650 Rthlr. imgle-
ichen die auf dasigen Altstädtischen Felde, in allen Schlägen belegane sogenannte Wulffische Huse Landes, jedo-
cher Saal, mit der Lore von 1100 Rthlr. ferner die vor dem Windischen Thore an Hirn Schuster
belegane Scheune, mit der Lore von 120 Rthlr. und die andere neben dieser belegene Etz-Scheune, mit den
Loren von 60 Rthlr. ad instantiam derer Erben, nochmehrlich Antoni Sachsen Bräschens, verschlechtert
Wohden und Meister Gabriel Bräschens, Bürgers und Schusters in Wittstock, zum dritten, und legsten
wahrscheinlich subfessatis, und terminis Adjudicacionis an den zogen November, c aberaumet worden;
an welchen denn sowol die gebaute Bräschensche Erben, als auch alle unb. hebe Creditores, ad liquidandum
er iustitandum praetens. Marans um 1 Uhr am erschein, sub uno petenui silenti circiter werden.
Roch. 16. 11. 1811.

... præcens, Morgens um 9 Uhr im erscheinen, sub pena perpetui silencii ciceret werden.
Vorst. ist daselbst des Bürgers und Amts-Schulz Meister Christian Kölberg, auf der Neufahrt
gewohnt, Bräutigam und Friederichs Häusler eines delegaten Hauses, so ein halb Ette, nebst Hofstaat, Stal-
lung, und dahinter belegenen Garten, dringender Schulden halber, ad instantiam der Catharinen Sophien-
fachschuleßt Wörterbundes, mit der gerichtlichen Tare, von 370,- Rthlr. 7 Gr. zum 4termahl öffentl-
ich beschafft, und der Terminus Adjudicationis auf den zoten Novembr. c. anderntauert werden, an welchem
tagen so wod der gedachte Meister Kölberg er usor, als ante olla und jede Creditores, ad liquidandum ei-
iusdem præcens, Morgens um 9 Uhr im erscheinen, sub pena præcisiæ ciceret werden.
Ferner ist allem die Straße, ...

Bernier ist alda des Bürgers und Tuchherers Meister Christian Moris Lupper, in der Ueder
Straße daselbst, zwischen der Witwe Lorinen und des Herrn Hauptmann von Höchens Hänfern innen dessen
heimes Haus, so ein halb Ecke, nedst kleinen Hofe und hinter Gebäude, dringenber Schulden halber, an
instantiat des dossigen Bürgers und Fass-Bükers Meister Michael Schmidt, mit der gerichtlichen Lox
Von 343 Vtphr. 12 Qf. Hff. Bill daran gestrengt Licie der 190 Ekh. zum 4epmoä öffentlich subhan-
delt.

Stref, und Terminus Adjudicationis auf den zogen Novemb. c. abberauet worden; att welchem dem
sowol der gedachte Lipperg et uxor, als auch alle und jede Creditores, ad liquidandum et iustificandum
præterita, Morgens um 9 Uhr zu erscheinen, sub pena perperi silentia currit werden.

9. Herrschaften so Bediente verlangen.

Wann ein Lehr-Koch, oder sonst ein anderer vorhanden, welcher seiner Treue wegen, mit guten Ar-
teficiis verschen, und für ein mittelmaßiges Lohn dienen will, weil der Arbeit gar wenig ist, der wolle sic
bey den Herren Cammerhern von Hagen, auf seinem Guthe Neuenlin, eine Viertel Meile von Pyritz dersel-
bwo er Condition bekommen wird, melden.

10. Personen so entlaufen.

Es ist zwischen den 17ten und 18ten November, c. in der Nacht, der wegen Dieberey und anderen
Verbrechen arrestirt gewesene Peter Latz, nachdem er sich der Fesseln entlediget, aus dem Gefängniß ent-
brochen: deseße ist kleiner Statur, hager Gesichts, träget einen alten leinen Kittel, und grünen Kreuz-
Brustknot, leinene Hosen, schwone leinene Stiefelstöck, hat eine rothe mit Pelz gesetzte Calotte auf;
Sollte sich derselbe an ein, oder an ein Ort etwa betreten lassen, so wird jedermannlich, in specie alle
und jede Obrigkeiten und Herrschaften respektive dienstfreundlich erachtet, denselben anzuhalten, nicht zu
verwahren, nachgebend dem Magistrat zu Strasburg in der Nekmark soldes zu melden, damit er gegen
die gesühlichen Reversales und Erstattung der Kosten abzoholt, und verdienter massen bestrafzt wer-
den könne.

12. Gelder so ginsbar ausgethan werden sollen.

Unterweit Tropfow an der Tollensee, bey der Kirche zu Blaewin, ist aufs neue Jahr 1748, ein Cap-
tal zu 50 Rthle, gegen Landhülfte Zinzen an gewisse Leute auszuthun; Men hat dieses dem Publico bei-
landt machen wollen, daferne sich jemand finden möchte, der die erforderliche Sicherheit zu präfizieren will.
Wer kan sic den Herrn Doctor Müller zu Elagow d'bstalde melden.

Bey der hiesigen S. Jacobi und R. colai Kirchen, sind 200 Rthle, einszommen, welche gegen erste
Hypothec wiederum ginsbar bestätigt werden sollen; Wer demnad solche benötigt, und die gehörige
Sicherheit präfizieren kan, beliebe sich dierthalb bey gemeldter Kirchen Provisoribus zu melden.

13. Avertissements.

Wie Friderich von Götkes Gnaben, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen
Admiriten Reichs Erg-Cammerer und Fürst, &c. &c. Ihnen und ihnen hiermit zu wissen; daß
dem Wir in unermüdeter Landes-Wärtlicher Vorsorge für das Aufnehmen unserer getreuen Untertanen
unanhälig begriffen, und dahin demütig sind, wie denselben unter Unserem König, Gnabe alle
erwünschliche Wohlthaten und Bequemlichkeiten in Ruhe zu geniesen vrschaffet werden möge; So
haben Wir unter andern das Verlangen derseljenigen Familien wahrgenommen, welche die Zeit seit ih-
nern Staaten und Landen aus fremden Orten, theils bereits eingezogen und sich darin niedergesetzt,
theils ferner annoch sich darin niederzulassen vorhaben, wodergestalt dieselben wünschen, daß ihnen ins-
sonderheit öffentliche Versicherungen wegen Bestrengung von der gewaltsamten Werbung und Enrollirung
vor sich und die Ihrigen gegeben werden mögen; daß wir dannheraus geneigt und entschlossen sind,
diesem Ihren Verlangen in Künigl. Gnaden und Gnaden nicht nur gerne entgegen zu kommen, sondern
auch alle diesbezüglichen Edicte, welche Wir in derselben Favour, und sonderlich in Anfahrung der angebrach-
ten mit gutem Vermögen und Mitteln versehenen Familien publicirten lassen, zu ihrer desto mehreren
Versicherung zuerneuern, die vroprochenen Wohlthaten und Bedingungen zu wiederholen und zu bestätigen:
Als than Wir solches auch hierdurch und in Kraft dieses allgemeinl. folgendes erstattt, und zwar
1. Versichern Wir hierdurch auf das krafftigste, daß alle Fremde mit gutem Vermögen und Haushaltsgü-
te anzuhende Familien und einzige Personen sammt den Ihrigen von allen gewaltsamten Werbung und En-
rollirung gänzlich befreyet erhalten, auch so gar, und wann ein oder ander es verlangen sollte, daß
selbigen unter Unserer höchstein Hand und Siegel besondere Protektorat darüber ertheilen und aus-
fertigen zu lassen, auch das nöthige dierthalb besonders an Unser Generalität, Gouvernemente und
Offiziere ihnenthalben zu versagen und zu befahlen dergestalt geneigt seind, daß dergleichen fremde Kompa-
nien neu anzuhende mit allen den Ihrigen eines immervährenden Schutzes und der beschützenden Ausläuf-
ung von solchen Werbs- und Enrollirungen zu geniessen haben, und dieses alles auf das heilige geschworene
gesellenlasten, sie haben auch Namen wie sie wollen; 2.Und weiß Wir auch so gar hierunter die Consummatio-
nscise vertheilen, so soll ihnen solche nach Anzahl der mitgebrachten Personen zuänglich ausgerichtet, und
der Extrat davon aus den Accise-Cassen der Dörter, wo sie sich niederlassen, ein Jahr voraus haue bezahlt.

Ist, und das alte Jahr solches wiederholet werden, folglich sie dadurch dasjenige, so sie in der Zeit zur Accise tragen müssen, vergütet eis seien. 4. Sollen auch alle ihre ungetreute Haushälften von altem und neuem Hauss-rath, so sie zu ihrem eigenen Gebrauch und nicht zum Handel haben und bestimmen, es welche soll es in Silber-Geschiirr, kostbaren Tapeten, Gemälden, Weinern, und andern zu ihrer eigenen Haushaltung dienenden Stücken, bey dem ersten Eintritt in Unsern Staaten und Lande, auch da, wo sie sich niederzulassen willens, von allen Eingangs-Rathen, Vicent, Zoll, Accise, und allen andern öffentlichen Abgauen frey seyn, und dieserwegen von ihnen unter keinerley Vorwand etwas gefordert noch genommen, ihnen auch solcher Brühs, wann sie sich melden, ordentliche Frey-Pässe ertheilet werden. 5. Sollen vergleichend neuankommende und sich in Unsern Städten niederlassende Familien und Personen in der vor ihrem Rath, oder sonst in Unsern Landen geprövnen Vermügen und Erklaufen, so lass sie nicht öffentlichen Handel und Wandel oder dergleiche Nothwendigkeiten treiben, noch sich mit bürgerlichen Haushalten vertrüben gemacht, und nur bloß von eigenen Mitteln leben, aus mit dem zum Behuf der jologischend So-Gedachte bestimmen so genannten Servis-Autrag sähnlich verschont, und unter keinerley Vorwand darzu gejogen werden; Wann sie aber sich gleichzeitig anfangen machen und Handel und Wandel treiben, dennoch zwei Jahre davon befreit seyn. Wann auch die Erfahrung gelehrte hat, daß verschiedene aus der Freude anziehende Familien sich in Unsern Thürmärk-, Pommers-, Magdeburgs- und Halberstsädtischen Provinzien zu etablieren, und Unsern trübsamen Schutz desto näher zu seyn und desto mehr zu geniessen, ihnen zurräglicher gefunden, als solches in andern entwegen Königlichen Staaten und Landen zu thun; Dab-y aber auch zu erachten gegeben haben, daß d r weitere Transport der Ihrigen und ihres Vermögens bis in diese Mitte Unserer Staaten ihnen in ihr Beschwerlichkeit und größter Kosten verursachte, wodurch sie ihr Wohlbehagen ausführen oft abgezähmt würden: So haben Wir auch hier unter alle Eleichterungs-Mittel befragt zu lassen allergründigst resolut, und denetzen zuigen, welche sich entweder in Berlin, oder in den andern vorbenenneten vier Provinzien niederzulassen willens sind, über alle die in diesem Edict bereits allergründigst verproswete und ausgemachte Vortheile noch folgende hinzugefügen, nemlich: 1. Soll dergleichen sich darinnen niederlassenden Familien und einzelnen Personen statt der 2. jährigen Consumtions-Accise-Freyheit eine 3. jährige gerichtet, und der Ertrag davon selbiges auf die Weise, wie bei dem vorstehenden zten Articul geschah, daa vergütet werden. 2. Soll die Servis-Freyheit ihnen auf 3. Jahr ebenmässig zugestanden werden, wann sie sich auch gleich mit Hause amüsir machen, auch Handel und Wandel treiben; Wann sie aber keines von dengen thun, und bloß von ihr M teilen und Rechten i ben, oder auch Frey-Häuser anlauffen, sowol von dem Servis als der wirklichen Einquartierung in den angehafteten Frey-Häusern befreit bleibsen. 3. Wie Wir dann alle dergleichen Fremde demittele und anfehlische Antidomülinge und deren Kinder, nach eines jeden Eigenthüm und Geschicklichkeit, ohne Unterscheid der Religion, gleich Unsern eingeborenen Landes-Kins-fern sowol zu anschaulichen Krieges- und Civil-Diensten zu befordern, auch wann sie es verlanzen, ihre mitgebrachte und ferner in Unser Lände etwa zu liegende Capitalien und Gülder in die von Unserer Thürmärtischen Landschaft publice Fonds gegen 5. pro Cent. übliche Landes-Zinsen, vor allen andernartigen Fremden aufzunehmen zu lassen allergründigst geneigt seynd. 4. Und wann dergleichen sich in Unsern Staaten und Landen niedergelassense, oder die Ihrigen über kurz oder lang von den Dörfern, welche sie zuerst in ihrem Außenlande erwählten, in andere Städte Unserer Domäne gielet, oder aus gar demhaleins gänzlich wieder aus Unsern in fremde Lande ziehen, oder aus leztern einige ihrer Angehörigen etwas zu erben, oder sonst Gelder solten zu haben haben, sollen selbige weder den Abzug noch Aufschlach Rechten unterworfen seyn. 5. Solche Freyheit soll auch in Absicht dergenzen statt haben, welche aus Ländern härtig, wo mas Droit d'auhaine, oder auch das so genannte Haßgottolens-Recht üblich ist, und welches Wir sonst jure reversionis gegen die, aus solchen Landen in den Unsrigen Reichsstadt holende, aufzukünden berechtigt seynd. 6. Sollten auch eines oder des andern Umstände noch mehrere Bindungen und Vortheile verlangen und wünsch haben, so wollen Wir uns solche besonders allerunterthänigkeit vorfragen lassen, auch Uns den W aarden nach darauf allergründigst gewisst fernern entkräfftien. Auf das nun über alle diejenigen wohlhabenden und sonst bemittelten auswärtigen Personen und Familien, so von dieser Unserer Königlichen Graue und damit begleiteten Vortheilen Nutzen zu ziehen sedencken, doru zu gelange desfo bequemere Gelegenheit haben; Goldmünze sie sich entweder bey Unsern an allen Hösen und Staaten in Europa befindlichen gevollmächtigten Ministern, Residenten und Agenten, oder auch bey Unsern Provincial-Krieges- und Domänen-Cammern angeben, derselbst die Städte und Dörfer, wo sie sich anzusiedeln willens, anzeigen, und von ermelbten Unsern daju hinlanglich untertheilten Bedienten allen erforderlichen Willen und Vorwurf zu ihrem Vorhaben gewisstigen, und dessen dafürrausführlicher versichert werden. Uthständlich haben Wir dieses Edict höchst eisengrändig unterschrieben, mit Unsern Königlichen Insiegel zu bestiegeln und überall sowol in als außer Unsern Königlichen Landen öffentlich bekannt zu machen beschlossen. So geschehen und gegeben in Berlin, den 1. Septembr. 1747.

Friedrich.

A. D. v. Dierck. F. W. v. Dappe. G. F. v. Boden. S. v. Marshall. A. L. v. Blumenthal.

(L. S.)

Da man mit der Wichtung der Nummen, Nieten und Gewinnen, von der Galanterie- und Haarsen-Lotterie, bereits den 14ten Octbr. in Berlin, auf dem Werderschen Rathause öffentlich den Anfang gemacht, und bis zu Endigung derselben damit continuirt worden; So avertiret eine hochverordnete Commission dieser Lotterie dem Publico hiedurch, daß es bey dem einmahl angelegten Biebung-Termin, nemlich am 22ten Novemb. c. v. und bey doppelter Erfaltung des Einsatzes verbleiben wird, weshalb die Liebhaber dieser Lotterie, bey dem Kaufmann Herrn Carl Jacob Cammerade, allwo die Plane gratis, die Billets aber 8 Gr. das Stück zu bekommen sind, ihren Einsatz zu beschleunigen, delieben wollen.

Zu Prenzlau hat sich den 14ten Octbr. a. c. ein Frauens-Menç Nomens Anna Regina Kosch, eines Dragoners unter dem hohenzollischen Bayreuthischen Regimente aus Gollnowe Sochter, älter in des Bürgers und Altersmatras Degen's Hause, bey ihrem Bruder, der ein Laquey, eingefunden, und auf dessen Kammer, in der Nacht ein Kind heimlich zur Welt gebracht, welches einige Tage nachher in d. s. genannten Bürgers Hofe, in einem Brunnen, gefunden worden. Da nun dieselbe für den 16ten Biudam des Morgens früh mit der Sicht davon gemacht, und der eingezogenen Erklarung nach, sich nach Gollnow in Pommeren gewendet haben soll; So wird solches zu dem Ende hiemit öffentlich bekannt gemacht, und alle respektive Gerichts-Obrigkeiten hiedurch ersucht, falls dieses Mensc., so 14 Jahr alt seyn soll, ein schmales, eckliches Gesicht, und viele Sommer-Häden hat, auch ein blauß halbdunkles gefweltetes altes Es misch, einen rothgekreisteten Baumwollenen Ober-Knopf, eine rotgekreiste lösliche Schürze, eine weisse Cannefesse, und rothe Mäuse, mit einer schmalen silbernen Spige, angleichen roth-gemusterte Strampfe und schwarze Pantofeln trage, sich irgendwo betreten lassen sollte, solche sofort arretiren zu lassen, und diesen Stadt-Gerichten daselbst davon Nachricht zu geben, welche nicht ermangeln werden, die selbe gegen Erfaltung der Unstoen abholen zu lassen.

Es sind den 20ten Octbr. a. c. zu Treptow an der Negg, und dafselb vor dem Colberger Thore, bey der Nebekett-Brücke, zwey Pferde, als eine Kirschebraune Stute, von 9 Jahren, und ein schwärz brauner Wallach von zwey Jahren, jedes etwa fünf Fuß hoch, von der Weide weggeschlossen; sonst haben die Pferde keine besondere Aebieiten, als daß das erste einen schlechten, das zweyte dagegen aber einen starken Schnurr hat; Solle nun jemand diese verlaufene Pferde an sich genommen haben, so wird derselb gebeten, solches dem Accise-Inspector Castner zu Treptow an der Negg zu melden, welcher dahin forgen wird, daß nicht nur das Futter-Lohn und andere erweilte gemachte Kosten sofort restituirt, sondern auch noch besonders ein billiger Recompeng demjenigen, der solche einlieferet, oder deshalb das Stück zu bekommen.

Denen Liebhabern des Halberstädterischen Lotterie wird hiermit bekannt gemacht, daß der einmahl sub dato den 1ten Febr. des fünftigen 1748. Jahres angesetzte Biebung-Termin veste bleibet, und desfalls die Liebhaber dieser guten und sehr vortheilhaftem Lotterie erfahrt werden, ihren Einsatz zu beschleunigen, und dadurch dieselbe mit befördern helfen, die Plane derselben sind bey den Herrn Sen. Labbert zu ihrem Erbeden umsonst, die Billets aber für 8 Gr. das Stück zu bekommen.

Es ist ein meßlingender Wörter, von mittelmäßiger Größe, welchen ein abgedankter Soldat allhier im Altfadder Krug für ein geringes Geld verlaufen wollen, heraus aber, und da gedacht Soldat den Wörter im Stide gelassen, und sich heimlich davon gemacht, sind ergeben, daß selbiger gestohlen seyn müßt, für etlichen Tagen in hiesiges Königl. Amts-Gericht gesellet worden; Als nun stic noch niemand dieser Schatz gemeldet, so wird solches hiemit jermäßiglich bekannt gemacht, und lan derjenige, welcher diesen Wörter für sein Eigentum zu verhüten sich getraut, den ten a. c. sich auf dem Königl. Amt-Solow in Pinter-Pommern melden, und gewärtig seyn, daß solcher gegen Erfaltung der Unstoen ihm sofort extra dient werden solle.

Es sind für langer Zeit zw. Kühe, die eine eine blonde, und die andere eine rothe, in dem Eurowoden vermisst worden, so man gleich die Brüder sehr kurt durchgesuchet, hat man sie nicht finden können, dahero man auch masset, daß solche nach wenigen dieran gränzenden Brüdern geschwommen, und mit anderem Vieh herunter geholt worden; Solte nun dieses geswichen seyn, so wird solches hierdurch nicht allein einen jeden not sitzen, sondern auch gebeten, an den Eigentümern dieser Kühe, dem Amtmann Hertel zu Eurow solches zu melden, und gewärtig seyn, daß demjenigen nicht allein das Futter bezahlet, sonder auch für dessen Mühs ein Recompeng gereicht werden soll.

Es hat der Herr Land-Rath Reissmann, und dessen Ehefrau, für einigen Jahren einiges Silber bei dem Soher W. Ulrich zu Cöslin, für 200 Rthlr. versezt, wovon anjezo die Binsen in das dritte Jahr restieren; Nun hat der Pfands-Einhader schon mehr als einmahl Anreg gegeben, daß die Einiosung, selbst eben möchte, will er sein Gebl selber gebraude, es fehren sic aber dieselben an nichts, und entrichten nicht einmal die Binsen, dahero er dieses durch den Intelligenz-Bogen anzeigen, und die Debitoren nochmahl erinnern wollen, die Pfänder binnen 4 Wochen einzulösen, sub comminatione, daß sie sonstens privat zisterne an die Meßstiehende verkaus werden sollen, damit der Pfands-Einhader auf sein Capital Binsen und Lassosten bestiebt werde.

Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Petri. Röm. Reichs Erb-Commercer und Churfürst c. n. Hügen benenjenigen, welche auf einen Bauer-Hof Geld zu geben, und solchen:

14. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.
Vom 17ten bis den 24ten November. 1747.

		Wolle, der Stein.	Weizen, der Winzp.	Moggen, der Winzp.	Serste, der Winzp.	Malz, der Winzp.	Haber, der Winzp.	Ebzen, der Winzp.	Budwitz, der der Winzp.
Au-									
Stettin	4 R.	25 bis 26 R.	19 R.	14 R.	16 R.	10 R.	22 R.		7 R.
Pencun		26 R.	18 R.	13 R.	16 R.	8 R.			
Neuwart		28 R.	20 R.	14 R.	16 R.		23 R.		
Polis		Habt nichts		eingesandt					
Uckerlande		26 R.	18 R.	12 R.	18 R.	10 R.	22 R.		8 R.
Unclam d. l. S.		25 R.	18 R.	11 R.		9 R.	22 R.		10 R.
Hasenmalz d. l. S.	1 R. 18 g.	27 R.	18 R.	12 R.	13 R.	10 R.	20 R.	20 R.	
Usedom		28 R.	20 R.	13 R.			24 R.		5 R.
Demmin d. l. S.	1 R. 2gr.	24 R.	16 R.	11 R.	16 R.	9 R.	18 R.		
Trepto an der E			22 R.		12 R.		9 R.		
See, der l. S.			26 R.	18 R.	12 R.	18 R.	8 R.	24 R.	
Gatz	4 R.		26 R.	18 R.	13 R.		9 R.	26 R.	
Greifenhagen	4 R. 48 g.		nichts	eingesandt					
Jacobshagen		Habt nichts							
Gibichow		28 R.	17 R.	12 R.			24 R.		
Gollnow	3 R. 20 g.	28 R.	20 R.	13 R.			24 R.		
Wollin		Habt nichts		eingesandt					
Greifenberg	3 R. 16 g.	32 R.	22 R.	15 R.	20 R.	12 R.			11 R.
Trepto an der E.		Habt nichts		eingesandt					
Gammie	3 R. 12 g.	32 R.	18 R.	12 R.	18 R.	12 R.	18 R.		
Colbers			22 R.	24 R.	15 R.		9 R.	25 R.	
den leidte Stein			26 R.	19 bis 20 R.	14 R.	16 R.	9 R.	21 R.	8 R.
Damm			23 R.	17 R.	13 R.		8 R.	21 R.	14 R.
Starzard									
Wangerin				22 R.	14 R.		12 R.	12 R.	
Labes	4 R.			20 R.	12 bis 13 R.		10 R. 16 g.	22 R.	
Templenburg		Habt nichts		eingesandt					
Grenzenwalde			28 R.	20 R.	12 R.	16 R.	12 R.	20 R.	
Woritz	4 R. 8 gr.	24 R.	16 R.	12 R.			8 R.	24 R.	
Babin		26 R.	16 R.	13 R.			8 R.	14 R.	
Raffstow		Habt nichts		eingesandt					
Daber				21 R.			12 R.	11 R.	
Rauzardtow		Habt nichts		eingesandt					
Platthe			32 R.	24 R.	16 R.		11 R.	24 R.	
Cörlin									
Polzin									
Zanow		Habt nichts		eingesandt					
Neu Stettin									
Beervalde									
Belgardt	3 R. 20 g.	32 R.	23 R.	15 R.	20 R.	10 R.	26 R.		36 R.
Megenwalde	3 R. 20 g.	33 R.	24 R.	16 R.	18 R.		24 R.		24 R.
Edslin	3 R. 12 g.	32 R.	25 R.	16 R.		10 R.	26 R.		15 R.
Mägenwalde		28 R.	22 R.	16 R.		10 R.	24 R.		
Wüstig	13 R. 10 g.	36 R.	13 bis 14 R.	13 bis 14 R.		10 R.			
Ausimelsburg		Habt nichts		eingesandt					
Schlawe d. l. S.		28 R.	23 R.	16 R.	18 R.	10 R.	22 R.		
Stolpe	3 R. 8 gr.	28 bis 30 R.	22 bis 23 R.	15 bis 16 R.		12 R.	20 R.		
Barnewitz		32 R.	22 R.	14 R.	16 R.	9 R. 12 g.	32 R.		

Diese wöchentliche Nachrichten sind sowohl allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.